

Die Stadt Erding erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 42 - ausgenommen die Festsetzungen durch Text.

39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet östlich der Krankenhausstraße

Von der Änderung betroffene Grundstücke:

Gemarkung Erding Fl.Nr.:

1471/4, 71/4, 71/3, 71/2, 71/1, 70, 69

Planfertiger:

Stadtbaumeister Erding

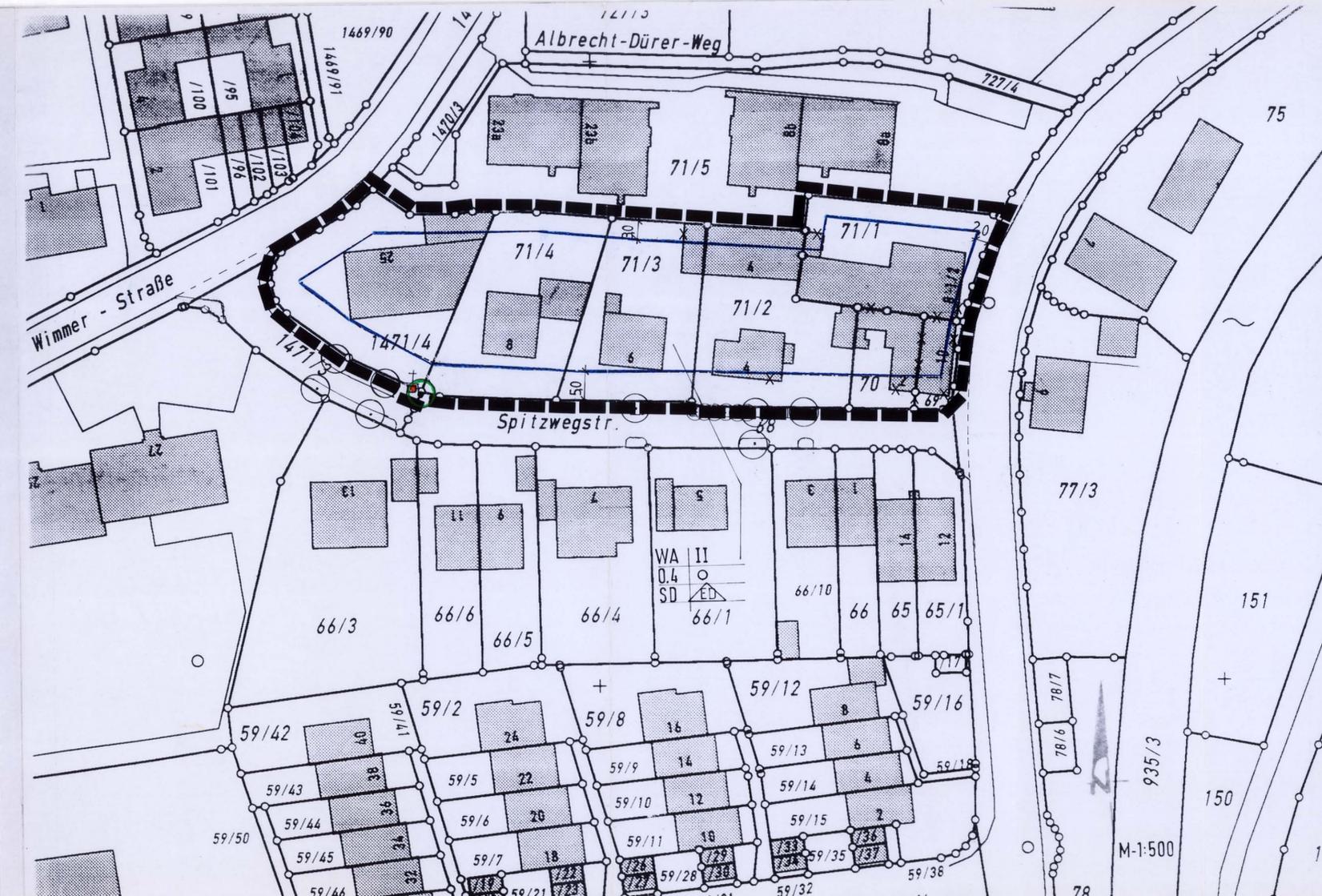
Wagner
Dipl.Ing. (FH)

Weger
Stadtbaumeister

Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 07.08.2000

Fassung vom: ~~42.12.2000~~ P.3.2007



- A Festsetzungen durch Planzeichen**
- █ █ █ █ █ Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
 - WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 - 0,4 maximale Grundflächenzahl 0,4
 - II Zahl der Vollgeschosse
 - o offene Bauweise
 - SD Satteldach
 - ED nur Einzel und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - zu erhaltender Baum
 - † Bildstock zu erhalten

- B Festsetzungen durch Text**
- Art der Nutzung**
Das Gebiet der Änderung wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Bauliche Gestaltung**
Die neu errichteten Gebäude sind in der Gestaltung dem vorhandenem Bestand z.B. bezüglich Dachneigung und Farbe der Dacheindeckung anzupassen. Die Traufwandhöhe darf 6,0 m nicht überschreiten. Dabei bezieht sich dieses Maß auf die Geländeoberkante und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Garagen und Stellplätze**
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und auf dem jeweiligen Privatgrundstück zu errichten. Garagen sind sowohl innerhalb der Baugrenzen wie auch außerhalb an den Grundstücksgrenzen zulässig. Im Bereich der Fläche zwischen der Baugrenze und der Straßenkanten von Thomas-Wimmer-, Spitzweg- und Krankenhausstraße sind Garagen unzulässig, Stellplätze jedoch zulässig.

- C Hinweise**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - x x ○ aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Gebäude
 - x x abzubrechende Gebäude
 - z.B. 71/4 Flurstücksnummer
- Bodendenkmalfunde sind meldepflichtig.
- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.
- Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos im eingeschränkten Mischsystem (Systembereich „C“). Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV A 138 zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 28.03.2000 die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 7.8.2000 hat in der Zeit vom 19.10.2000 bis 27.11.2000 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2001 bis 27.02.2001 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 11.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.03.2007 in seiner Sitzung am 27.03.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bezeugt.
Stadt Erding, 19. April 2007
Bürgermeister
Traut

Bauernfeind
1. Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß des Bebauungsplanes erfolgte am 19.04.2007; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 8.3.2007 in Kraft (§ 10 BauGB).

56 410 / 20.02
Bebauungsplan Nr. 42.39
Fassung vom 01.03.2007
Rechtsverbindlich seit 19.04.2007